

Habilitationsordnung
für den Fachbereich Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
vom 06.11.2003

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), habe ich mit Erlass vom 21. Juli 2004 – II 2 A – 424/510 (1) – 8 – die Habilitationsordnung für den Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 06. November 2003 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Juli 2004

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

II 2 A – 424/510 (1) –8

Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 30. August 2004 Nr. 35, Seite 2815

Aufgrund des § 50 in Verbindung mit § 39 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit den Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt erlässt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt folgende Habilitationsordnung für den Fachbereich Medizin:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches und Zweck der Habilitation

II. Antragstellung, Habilitationskommission und Zulassung

§§ 2 bis 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

§ 6 Habilitationskommission

§ 7 Zulassung zur Habilitation

III. Habilitationsverfahren

§ 8 Entscheidungskompetenz

§ 9 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

§ 10 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen

§ 11 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

§ 12 Zuerkennung der Habilitation

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

§ 14 Beschwerdeverfahren

§ 15 Ablehnung und Antrag auf eine erneute Zulassung

§ 16 Umhabilitation

§ 17 Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

§ 18 Verleihung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent"

§ 19 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung
"Privatdozentin" bzw. "Privatdozent"

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

§ 21 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches und Zweck der Habilitation

- (1) Eine Habilitation kann in einem der Fächer oder in einem Teilgebiet der Fächer, die dem medizinischen Fachbereich zugeordnet sind, erfolgen.
- (2) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach oder Fachgebiet.
- (3) Die Feststellung dieser Qualifikation erfolgt im Anspruchsniveau eines international anschlussfähigen und wettbewerbsorientierten akademischen Prüfungsverfahrens zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (4) Auf Antrag verleiht der Fachbereich der oder dem Habilitierten die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent. Diese/Dieser ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

II. Antragstellung, Habilitationskommission und Zulassung

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation (Allgemeine Vorleistungen)

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss seit mindestens drei Jahren im Besitz eines akademischen, in der Regel medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen ausländischen Grades sein.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber aus einem klinischen oder einem theoretisch-klinischen Fach müssen die Facharztqualifikation oder ein entsprechendes Äquivalent erworben haben. Die Bewerberin oder der Bewerber aus einem Fach, für das keine Facharztqualifikation besteht, müssen den Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in diesem Fach erbringen.

§ 3 Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereich Medizin lässt drei Formen von schriftlichen Habilitationsleistungen zu:
 - a) die kumulative Habilitation (Regelfall) mit Originalarbeiten, geregelt unter Absatz 2,
 - b) die Monographie und Originalarbeiten, geregelt unter Absatz 3 und
 - c) die Monographie (Ausnahme) als eigenständige schriftliche Habilitationsleistung, geregelt unter Absatz 4.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber haben die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in der Regel durch eine kumulative schriftliche Habilitationsleistung nachzuweisen, deren wissenschaftliche Zielsetzung in Bezug auf das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, stehen muss. Sie besteht aus mindestens 4 wissenschaftlichen Originalarbeiten, zu denen die Dissertation nicht gehören

darf. Die einzelnen Arbeiten müssen in angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften, die über ein "peer-review-Verfahren" verfügen, veröffentlicht oder zum Druck angenommen worden sein und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Darüber hinaus müssen diese mindestens 4 Arbeiten in der oberen Hälfte der Rangliste der jeweils fachspezifischen wissenschaftlichen Zeitschriften (Liste des Institutes of Scientific Information, Philadelphia - sog. ISI-Liste -) angesiedelt sein. Maßgebend ist die ISI-Analyse im Jahr des Erscheinens der jeweiligen Publikation. Eine zusammenfassende Darstellung mit interpretierender Diskussion (Synopsis mit Einleitung und Diskussion unter einem übergeordneten Thema) in deutscher oder englischer Sprache, die 10 Seiten nicht übersteigen soll, muss den Arbeiten beigelegt sein. Bei Gruppenveröffentlichungen muss der eigene Anteil der Habilitandin / des Habilitanden durch mindestens 3 Erstautorenschaften nachgewiesen werden. Darüber hinaus haben die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 12 - zeitlich nicht zu weit auseinanderliegende - Originalarbeiten in Zeitschriften vorzulegen, die in ihrem Fachgebiet führend sind. Bei mindestens 8 Arbeiten sollten die Bewerberinnen und Bewerber Erstautoren sein. Mindestens 6 der Arbeiten sollten in internationalen Journalen publiziert sein. Zu diesen wissenschaftlichen Veröffentlichungen dürfen auch die Veröffentlichungen, die zur kumulativen Habilitation eingereicht worden sind, gehören.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann auch in Form einer eigens für die Habilitation gefertigten Monographie (Habilitationschrift) erbracht werden, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sie sich zu habilitieren wünschen und die in der Regel ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln soll. Darüber hinaus haben die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 12 Originalarbeiten in Zeitschriften vorzulegen, die zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und die in ihrem Fachgebiet führend sind. Bei mindestens 8 Arbeiten sollten die Bewerberinnen und Bewerber Erstautoren sein. Mindestens 6 der Arbeiten sollten in internationalen Journalen publiziert sein.

(4) Ausnahmsweise kann in speziellen Disziplinen (Geistes- und Sozialwissenschaften) die schriftliche Habilitationsleistung im Fachbereich Medizin auch als eigenständige Monographie erbracht werden, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sie sich zu habilitieren wünschen und die in der Regel ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln soll. Bei dieser Sonderform kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und nach Zustimmung der Habilitationskommission auf die unter Absatz 2 und 3 vorzulegenden 12 Originalarbeiten verzichtet werden.

(5) In Sonderfällen entscheidet die Habilitationskommission, die diese Entscheidung vor dem Fachbereichsrat zu vertreten hat.

§ 4 Habilitationsleistungen in der Lehre

Der Fachbereich erwartet von seinen Habilitandinnen und Habilitanden eine engagierte Mitwirkung am studentischen Unterricht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens fünfsemestrige Praxis in der Lehre im Fachbereich Medizin der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main im dienstrechtlich festgeschriebenen Umfang nachweisen sowie an einem vom Studiausschuss anerkannten didaktischen Kurs teilgenommen haben. Bei auswärtigen Habilitandinnen und Habilitanden entscheidet der Fachbereichsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission und des Studiausschusses über die Äquivalenz.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung der Habilitation ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. In dem Antrag ist das Fach oder Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
- b) Promotionsurkunde, Dissertation;
- c) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und ausführlicher Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
- d) ein vollständiges Schriftenverzeichnis (geordnet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Falldarstellungen, Monographien/Buchartikeln und veröffentlichten Vorträgen), dem die gedruckten bzw. zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten beigefügt werden sollen;
- e) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit;
- f) die unter § 3, Absatz 1 genannten Arbeiten (wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Synopsis oder die Habilitationsschrift als Monographie) in dreifacher Ausfertigung;
- g) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie / er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst hat. Sofern bei dem kumulativen Habilitationsverfahren gemeinschaftlich verfasste Arbeiten vorgelegt werden, ist der eigene Beitrag auszuweisen;
- h) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber bei einer anderen Fakultät bzw. bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.

(3) Die Zurücknahme eines Antrages ist nur solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers zum Habilitationsverfahren benennt der Fachbereichsrat eine Kommission (Habilitationskommission), die aus mindestens fünf Habilitierten besteht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Kommission gewählt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Habilitationskommission kann pro Habilitationsverfahren zwei weitere Habilitierte mit beratender Stimme einladen.

(3) Die Habilitationskommission holt eine Stellungnahme (Votum informativum) zur Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Forschung, Lehre und ggf.

Krankenversorgung über das fachlich zuständige Direktorium durch die Instituts- oder Klinikleitung ein.

(4) Die Habilitationskommission überprüft die Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wissenschaftlichen Vorleistungen und die Habilitationsschrift. Im Falle der Befürwortung der Zulassung macht sie Vorschläge für mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die ihr Urteil schriftlich abgeben. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sollte nicht dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehören.

(5) Die Empfehlungen der Kommission erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Die bzw. der Vorsitzende der Kommission oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter tragen die Empfehlungen dem Fachbereichsrat vor.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet. Erscheinen die gemäß § 4 vorgelegten Nachweise zur Beurteilung der bisherigen Lehrtätigkeit als nicht ausreichend, kann der Fachbereichsrat die Lehrkompetenz im Rahmen einer öffentlichen, vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu haltenden Probevorlesung überprüfen. Deren Thema wird im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgelegt.

(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

- a) die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gem. § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer von der Dekanin bzw. dem Dekan gewährten Nachfrist nicht vorgelegt wurden;
- b) die in den §§ 2 bis 4 beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind;
- c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen (im Sinne der §§ 10 und 12) abgelehnt worden ist;
- d) der Fachbereich Medizin für das im Habilitationsantrag genannte Fach oder Fachgebiet nicht zuständig ist;

(3) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn

- a) das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist;
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zweimal an einer Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

III. Habilitationsverfahren

§ 8 Entscheidungskompetenz

(1) Ablehnende Entscheidungen des Fachbereichsrats sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (§ 10 und § 12 Abs. 1) wirken nur Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrates sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 11 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit (§ 10 Abs. 1 HHG).

(3) Alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs gem. § 70 HHG können bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Habilitationen stimmberechtigt mitwirken, sofern sie das dem Dekan / der Dekanin spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich angezeigt haben. Den Professorinnen und Professoren, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats stimmberechtigt mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen.

§ 9 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Für die eingereichte(n) Arbeit(en) werden von dem Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren bestellt, die ihre schriftlichen Gutachten unabhängig voneinander erstellen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sollte nicht Mitglied des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Im Einzelfall kann der Fachbereichsrat weitere Gutachten einholen.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.

(3) Die Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift bzw. der Zusammenfassung der als kumulative schriftliche Habilitationsleistung eingereichten Arbeiten bei den Mitgliedern des Fachbereichsrates, die der Gruppe der Universitätsprofessoren angehören oder habilitierte Wissenschaftler sind, in Umlauf zu setzen. Es steht jedem habilitierten Mitglied des Fachbereichsrates und allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs frei, eine schriftliche Stellungnahme zu der Arbeit abzugeben. Diese ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden zuzuleiten und den Mitgliedern des Fachbereichsrates - ggf. zusammen mit einer Stellungnahme der Habilitandin bzw. des Habilitanden - und der Tagesordnung der Sitzung, in der über die Annahme der Arbeit beschlossen werden soll, zu übersenden. Die Dauer des Umlaufverfahrens soll 2 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorliegen der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 8 Abs. 2.

(2) Entscheidungsgrundlage sind die schriftlich vorliegenden Gutachten. Entsteht bei der Beschlussfassung über die Habilitationsleistungen ein Mehrheitsvotum gegen die Mehrheit

der Gutachter, so kommt damit noch keine Entscheidung zustande. In diesem Fall soll in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden, sofern ein Gutachten vorliegt, das in fachwissenschaftlich fundierter Weise die Mehrheitsmeinung der Gutachter erschüttert, andernfalls gilt das Mehrheitsvotum der Gutachter. Solange keine Entscheidung über die Annahme gefallen ist, kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere Gutachter zu bestellen.

(3) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so sind die in den Gutachten oder aber in dem betreffenden Antrag aufgeführten Gründe der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen.

§ 11 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

Ist die Habilitationsschrift vom Fachbereichsrat angenommen, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor dem Fachbereichsrat einen Vortrag zu halten. Zu diesem Zweck haben sie dem Fachbereichsrat drei Themenvorschläge einzureichen, unter denen einer ausgewählt wird. Der Vortrag hat in der Regel in der nächsten ordentlichen Fachbereichsratsitzung stattzufinden; er ist frei zu halten. Es wird ein wissenschaftlicher Vortrag sowie eine einwandfreie Bearbeitung des wissenschaftlichen Stoffs auch unter didaktischen Gesichtspunkten erwartet. An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch (Kolloquium) mit den Mitgliedern des Fachbereichsrates und interessierten habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs an. Vortrag und Kolloquium sollen die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Lehre, freiem Vortrag und wissenschaftlicher Disputation nachweisen.

§ 12 Zuerkennung der Habilitation

(1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.

(2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.

(3) Die/ Der Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades einer / eines habilitierten Doktorin / Doktors der Medizin (Dr. med. habil.), die das Datum der Beschlussfassung gem. Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen trägt. Die Urkunde wird von der Dekanin/ vom Dekan im Anschluss an die Beschlussfassung des Fachbereichsrates über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung) ausgehändigt. Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt an dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht publiziert, ist ein Exemplar der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main zur Verfügung zu stellen. Noch nicht veröffentlichte

schriftliche Habilitationsleistungen sollen mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift oder als Buch veröffentlicht werden.

§ 14 Beschwerderecht

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens beschwerdeführend über die Dekanin bzw. den Dekan an den Senat oder eine vom Senat beauftragte Kommission wenden. Im Übrigen wird auf die Tätigkeit der Ombudsperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs verwiesen.

§ 15 Ablehnung und Antrag auf eine erneute Zulassung

(1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation (§ 10 und § 12 Abs. 1) ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.

(2) Bei einer Ablehnung steht es der Bewerberin bzw. dem Bewerber frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb einer Frist von 10 Monaten gestellt wird.

§ 16 Umhabilitation

(1) Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, die an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule habilitiert wurden und als Privatdozentin bzw. Privatdozent am Fachbereich Medizin tätig werden wollen, beantragen bei der Dekanin bzw. beim Dekan die Umhabilitierung für das gleiche Fachgebiet.

(2) Dem Antrag sind die in § 5 genannten Unterlagen und die Habilitationsurkunde beizufügen. Mit der Beschlussfassung des Fachbereichsrats wird die/der Habilitierte Angehörige/Angehöriger des Fachbereichs Medizin. Für die Verleihung der akademischen Bezeichnung akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" gilt § 18.

§ 17 Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

(1) Eine Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen die allgemeine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitation an einem Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht haben.

b) Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen den Nachweis ihrer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf dem erweiterten Gebiet durch Vorlage einer angemessenen Zahl von Publikationen sowie durch einen Probevortrag und ein wissenschaftliches Gespräch führen.

(2) In dem Gesuch auf Erweiterung des Habilitationsfachgebietes müssen die Bewerberin bzw. der Bewerber das Fachgebiet bezeichnen, für das sie die Erweiterung der Habilitation beantragen. Dem Gesuch sind die Nachweise nach Abs. 1 b und § 5 Abs. 2 d, e und f sowie die Habilitationsurkunde beizufügen.

(3) Auf das weitere Verfahren nach Abs. 1 bis 3 finden die Vorschriften der §§ 6 ff. entsprechend Anwendung, insbesondere ist § 8 Abs. 2 bei der Beschlussfassung zu beachten.

§ 18 Verleihung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent"

(1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich der/dem Habilitierten die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" und damit die Lehrbefugnis. Die Privatdozentin oder der Privatdozent sind zur regelmäßigen Lehre berechtigt und verpflichtet, mindestens in einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden. Sie haben keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung. Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu stellen.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" kann durch den Fachbereichsrat abgelehnt werden, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung rechtfertigen (§ 19 Abs. 3)
- b) die Antragsteller aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzen.

(3) Wird der Antrag aus Gründen des § 19 Abs. 3 b abgelehnt, gilt § 8 Abs. 2. Im Falle der Ablehnung ist § 13 Abs. 1 zu beachten.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben eine Antrittsvorlesung zu halten. Die Dekanin bzw. der Dekan laden zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhalten die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent". Das Recht zum Führen der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

(5) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern sie nicht nach § 8 HHG ihr Mitglied sind.

§ 19 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent"

(1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" erlischt, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan hierauf verzichtet.

(2) Üben Privatdozentin oder Privatdozenten ohne Zustimmung des zuständigen Organs (Dekanin bzw. Dekan, Fachbereichsrat) oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt die Dekanin bzw. der

Dekan durch Bescheid den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung fest. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn

a) die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt werden, die bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist der Entzug nicht zulässig.

b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.

Im Fall b) wird auch die Habilitation aberkannt.

Vor der Beschlussfassung muss der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" einzuziehen.

(5) Für Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Abs. 3 b gilt § 8 Abs. 2.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

§ 21 Übergangsvorschriften

Habilitationsverfahren, die bei In-Kraft-Treten der vorliegenden Habilitationsordnung bereits eröffnet sind, können auf Antrag der Bewerber nach der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt werden.

Frankfurt am Main, den 22. Juli 2004

Prof. Dr. med. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereichs Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

